



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 22. Mai 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W 6581-4, 20 % Acetamiprid)

Gepard (W 6581-5, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Beerenbau			
Brombeere, Himbeere	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha Wartefrist: 24 Tage	1, 2, 3, 11, 12, 13, 15, 16
Erdbeere, Hagebutten, Heidelbeere, Schwarze Maulbeere	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha Wartefrist: 1 Tag	1, 2, 3, 11, 12, 13, 15, 16
Schwarzer Holunder	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha Wartefrist: 28 Tage	1, 2, 3, 11, 12, 13, 15, 16
Minikiwi	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha Wartefrist: 42 Tage	1, 3, 7, 11, 12, 13, 15, 16
Stachelbeere, Jostabeere	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 250 g/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2, 3, 11, 12, 13, 15, 16

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Zierpflanzen			
Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst), Blumenkulturen und Grünpflanzen	<i>Popillia japonica</i>	Konzentration: 0,025 % Aufwandmenge: 250 g/ha	1, 3, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16
Feldbau			
Mais	<i>Popillia japonica</i>	Aufwandmenge: 300 g/ha Stadium 51-75 (BBCH) Wartefrist: 14 Tage	1, 4, 5, 11, 12, 13, 15, 16
Rebbau			
Rebe	<i>Popillia japonica</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 320 g/ha Wartefrist: 42 Tage ab Stadium 20 (BBCH)	1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 4 SPE 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 5 Maximal zwei Behandlungen pro Kultur.
- 6 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 7 Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 8 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühemenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Laubwandvolumen anzupassen.
- 9 Keine Behandlung von Tafeltrauben.
- 10 SPE 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).
- 11 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z. B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 12 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 13 Bei einem Einsatz in durch Dritte genutzten Grünflächen wie Hausgärten müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer wie auch Bewohnerinnen und Bewohner in der Behandlungszone über die Wiederbetretungsfrist informiert werden. Sie sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass am Tag der Behandlung die behandelte Fläche nicht betreten werden sollte und dass Nutzpflanzen aus der behandelten Fläche erst nach der kulturspezifischen Wartefrist konsumiert werden können.

- 14 Bei durch Dritte genutzte, öffentliche Grünflächen (inkl. Spielplätze, Parks und Sportanlagen) ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass am Tag der Behandlung die behandelte Fläche nicht betreten werden darf.
- 15 Die zuständige kantonale Behörde kann bei der Anordnung des Einsatzes die Erfüllung der Informationspflichten nach Ziffer 13 und 14 delegieren.
- 16 In durch Dritte genutzten Grünflächen wie Hausgärten oder öffentlichen Grünflächen (inkl. Spielplätze, Parks und Sportanlagen) müssen berufliche Verwenderinnen und Verwender sicherstellen, dass:
 - a. die Abdrift minimiert wird, indem:
 - i. geeignete Geräte (Hand- und Rückensprühergeräte) verwendet werden, die Tröpfchen, die grösser als 100 µm sind, erzeugen, und,
 - ii. die Anwendung erfolgt, wenn es möglichst windstill ist;
 - b. sich während der Anwendung keine Drittpersonen oder Haustiere im Behandlungsbereich aufhalten;
 - c. Fenster und Türen von Räumen, die sich im oder in der Nähe des Behandlungsbereichs befinden, bis zum Abschluss der Behandlung geschlossen bleiben.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

Nemagreen (W-5810)

Nematop (W-5950)

Galanem (W 6336)

Meginem Pro (W 6336-1)

Meganem (W 6336-2)

Bio Garden Älchen gegen Dickmaulrüssler-Larven (W 6336-3)

Coop Oecoplan Biocontrol Nützlinge gegen Dickmaulrüsslerlarven (W 6336-4)

Dickmaulrüssler-Nematoden (W 6336-5)

BIOHOP NemaGAL (W 6336-6)

Biorga Contra Nematoden gegen Dickmaulrüssler (W 6336-7)

Larvanem (W-7032)

sind, befristet bis zum 30. November 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Beerenbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Zierpflanzen			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Feldbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Gemüsebau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Weinbau			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss DZV			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3
Forstwirtschaft			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3, 4
Nichtkulturland			
Allgemein	<i>Popillia japonica</i>	Dosierung: 1 Million Nematoden/m ²	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Wirksamkeit dieses Präparates ist stark abhängig von den Anwendungsbedingungen (z.B. Temperatur, Feuchtigkeit, Kultur, Substrat etc.).
- 2 Vor und während der Freilassungen ist eine sorgfältige Befallsüberwachung dringend zu empfehlen. Auch der Nützlingsbestand sollte regelmässig kontrolliert werden. Vor der Freilassung darf während einer angemessenen Frist kein nützlingsgefährdendes Produkt eingesetzt werden.
- 3 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 4 Anwendung unter Einhaltung der gemäss Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) geltenden Verbote und Einschränkungen.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Das Pflanzenschutzmittel

DCT Delta 4 160D (4 g/kg Deltamethrin), mit Insektizid imprägniertes Netz mit verlängerter Wirkungsdauer wird, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Alle Kulturen	<i>Popillia japonica</i>	1.5 Netze/ha Netz von 4 m ²	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- 1 Behandlung nur auf Anweisung der Kantonalen Pflanzenschutzdienste.
- 2 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen ist eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einzuhalten.
- 3 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung direkt unter den Netzen entfernen (mähen oder mulchen).
- 4 Bei der Anwendung: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.

Hinweis

Das Pflanzenschutzmittel wurde für die genannte Anwendung nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

22. Mai 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss